Amtsblatt

L 234

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang10. September 2011

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Jugend in Aktion" und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013)

VERORDNUNGEN

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2011 der Kommission vom 8. September 2011 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 910/2011 der Kommission vom 9. September 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 3 EUR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

	2011/532/EU:	
*	Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. September 2011 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof	42
	2011/533/EU:	
*	Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. September 2011 zur Ernennung eines Richters beim Gericht	43
	2011/534/EU:	
*	Beschluss der Kommission vom 8. September 2011 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei oder Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 6309) (1)	44
htigu	ıngen	
	Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008)	46
*	Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom	



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Jugend in Aktion" und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013)

Nachdem die für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren am 31. Januar 2011 abgeschlossen worden sind, ist das am 15. Februar 2010 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm "Jugend in Aktion" und am Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (2007-2013) (¹) gemäß Artikel 5 am 1. März 2011 in Kraft getreten.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 909/2011 DER KOMMISSION

vom 8. September 2011

zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (²) sind Form und Inhalt der Buchführungsdaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung sowie die Art und Weise ihrer Übermittlung an die Kommission festzulegen.
- (2) Form und Inhalt der Buchführungsdaten, die der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorgelegt werden müssen, sind derzeit in der Verordnung (EU) Nr. 825/2010 der Kommission (3) festgelegt.
- (3) Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 825/2010 können im Haushaltsjahr 2012 nicht für die vorgesehenen Zwe-

- cke verwendet werden. Daher ist die Verordnung (EU) Nr. 825/2010 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die Inhalt und Form der Buchführungsdaten für dieses Haushaltsjahr regelt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Agrarfonds —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Form und Inhalt der Buchführungsdaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sowie die Einzelheiten der Übermittlung dieser Daten an die Kommission werden in den Anhängen der vorliegenden Verordnung festgelegt: Anhang I: "X Tabelle", Anhang II: "Technische Spezifikationen für die Übermittlung der Dateien an den EGFL und den ELER", Anhang III: "Aide-mémoire" und Anhang IV: "Struktur der ELER-Haushaltscodes (F109)".

Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 825/2010 wird mit Wirkung vom 16. Oktober 2011 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Oktober 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2011

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90.

⁽³⁾ ABl. L 247 vom 21.9.2010, S. 1.

ANHANG I

X-TABELLE

HAUSHALTSJAHR 2012

			_																_												_			_	$\overline{}$		
2012	2011	Α↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05020101	05020101	1000	Х	Х	Х	X		X	X		Х	Х	Х		Х	Х	Х	X	X							X				X	Х			Х			
05020101	05020101	1001	Х	Х	Х	X		Х	Х		Х	Х	Х		Х	Х	Х	Х	Х							X				X	Х			Х			\Box
05020101	05020101	1003	X	Х	Х	X		X	X		X	X	X		X	Х	X	X	Х							X				X	Х			X			П
05020102	05020102	1011																																			П
05020102	05020102	1012																																			\Box
05020102	05020102	1013																																			П
05020102	05020102	1014																																			
05020103	05020103	1021	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	Х		X					X			X			X			X		\Box
05020103	05020103	1022	X	Х	Х				Х		Х	X	X		X	Х	Х	X	Х		X					X			X	X	Х	X	X	Х	Х	Х	П
05020199	05020199	1090	X	Х					Х		X	X	X		X	Х	Х	X	Х							X	X							Х	Х		
05020201	05020201	1850	X	Х	Х	Х		X	Х		Х	Х	X		X	Х	Х	X	Х							X				X	X			Х			\Box
05020202	05020202	1851																																			\Box
05020202	05020202	1852																																			
05020202	05020202	1853																																			
05020202	05020202	1854																																			\Box
05020299	05020299	0000	Х	Х	Х				Х		X	X	X		X	Х	Х	X	Х							X	X							Х			П
05020299	05020299	1890	X	Х					X		X	X	Х		Х	Х	X	X	X							X	X							X			
05020300	05020300	3010	X	Х	X	X		X	X		X	X	X		Х	Х	X	X	X							X				X	Х			X			
05020300	05020300	3011	X	X	X	X		X	X		Х	X	Х		Х	Х	X	X	X							X				X	X			X			
05020300	05020300	3012	Х	X	X	X		X	X		X	X	X		X	Х	X	X	Х							X				X	Х			X			
05020300	05020300	3013	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	Х			X			
05020300	05020300	3014	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	Х							X				X	Х			X			
05020300	05020300	3000	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	Х			X			
05020401	05020401	3100	X	X	X				X		X	X	X		X	Х	X	X	Х							X			X			X			X		
05020499	05020499	0000	X	X		X		X	X		X	X	X		X	Х	X	X	X															X	X		
05020499	05020499	3110	X	X	Х	X		X	X		X	X	X		X	Х	X	X	X							X				X	Х			Х			\Box
05020499	05020499	3112	Х	Х	X	X		Х	X		X	X	X		X	Х	X	Х	Х							X				X	Х			Х			\Box
05020499	05020499	3113	Х	X	Х	X		X	X		X	X	X		X	Х	X	X	X							X				X	Х			Х			\Box
05020499	05020499	3119	Х	X	X	X		X	X		X	X	Х		X	Х	X	X	Х							X				X	Х			Х			\Box
05020501	05020501	1100	Х	Х	Х	X		X	Х		Х	Х	X		Х	Х	Х	X	Х							X				X	X			Х			

A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B	L 234/4
1000				X				Х		Х	Х											X	X	X	X	X	Х	X	X	X	X	Х	X	X	
1001				X				Х		Х	Х											X	X	X	X	X	X	X	X	X	Х	Х	X	X	
1003				X				Х		X	Х											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Х	X	Х	
1011																																			DE
1012																																			
1013																																			
1014																																			
1021			X																																
1022			X	X																															
1090																																			_
1850				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	\mts
1851																																			Amtsblatt der Europäischen Union
1852																																			t der
1853																																			Eur
1854																																			opäi
0000																																			sche
1890																																			n Uı
3010				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	ion
3011				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3012				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3013				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3014				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3000				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3100			X																																
0000																																			
3110				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3112				X				Х		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
3113				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	10
3119				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	10.9.2011
1100				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	011

	_
- 7	$\overline{}$
	$\overline{}$
١.	9
	_
	\circ
,	_
	_

D
[1]

Amtsblatt der Europäischen Union

2012	2011	A ↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F1050	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05020503	05020503	1112	X	Х	Х	X		X	Х		Х	X	Х		Х	Х	Х	Х	Х							X			Х	Х	Х	Х	Х	Х	X	Х	
05020508	05020508	0000																																			
05020599	05020599	0000	X	Х	X				X		Х	Х	X	X	Х	Х	X	X	Х							X			X			Х			X	Х	
05020599	05020599	1113	X	Х	X				X		X	X	X	X	Х	Х	Х	X	Х							X			X			Х			X	Х	
05020599	05020599	1119	X	X	X				X		X	X	X	X	X	Х	X	X	X							X			X			X			X	X	
05020603	05020603	1239	X	Х	Х				Х		Х	Х	X		X	Х	Х	Х	X		X					X		Х	X			X		Х	X	X	
05020605	05020605	1211	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	Х	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	
05020699	05020699	0000	X	Х					Х		Х	Х	X		Х	Х	Х	Х	Х															Х	X		
05020699	05020699	1210	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X			
05020699	05020699	1240	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X		X			X		X	X		
05020701	05020701	1401	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	
05020701	05020701	1403	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	
05020701	05020701	1409	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X			X			X		X			
05020702	05020702	1410	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X		
05020703	05020703	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X	
05020801	05020801	1500	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X			
05020801	05020801	1510	X	X	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X			
05020803	05020803	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X	X				
05020803	05020803	1502	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X	X				
05020809	05020809	1515	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X	X	X	X	X	
05020811	05020811	0000	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X					
05020811	05020811	1509	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X					
05020812	05020812	0000	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X			X			X		X	X	X	
05020899	05020899	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	X															X	X		
05020899	05020899	1501	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	
05020899	05020899	1511	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	Х	X	X	Х		X					X	X		X			X	X	Х	X	X	
05020899	05020899	1512	X	Х	X	X		X	Х		Х	Х	Х	X	X	Х	Х	X	Х		X					X	X		X			X	X	Х	X	X	
05020899	05020899	1513	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X	Х	X	X	X		X					X	X		X			Х	Х	Х	X	Х	

2012	2011	A ↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B
05020503	05020503	1112			X	X																													\dashv	\dashv
05020508	05020508	0000																																		\exists
05020599	05020599	0000			X	X																														\neg
05020599	05020599	1113			X	Х																														
05020599	05020599	1119			X	Х																														
05020603	05020603	1239			X																														\Box	
05020605	05020605	1211				Х				Х	X	Х	X																							
05020699	05020699	0000																																	\sqcap	\neg
05020699	05020699	1210				Х				Х		Х	X											X	X	X	X	X	Х	Х	Х	Х	X	Х	Х	X
05020699	05020699	1240				Х				Х	X																									
05020701	05020701	1401																																		
05020701	05020701	1403																																		
05020701	05020701	1409																																		
05020702	05020702	1410				Х																														
05020703	05020703	0000			X	Х																														
05020801	05020801	1500				Х				Х		Х	X											X	X	X	X	Х	X	Х	Х	Х	X	Х	X	X
05020801	05020801	1510				Х				Х		Х	Х											X	X	X	X	Х	Х	Х	Х	Х	X	X	X	X
05020803	05020803	0000																																		
05020803	05020803	1502																																		
05020809	05020809	1515				X																														
05020811	05020811	0000																																		
05020811	05020811	1509																																		
05020812	05020812	0000			X	X																														
05020899	05020899	0000																																		
05020899	05020899	1501				Х																														
05020899	05020899	1511				Х																														
05020899	05020899	1512				Х																														
05020899	05020899	1513				Х				Х	X	Х	Х																							

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

10.9.2011

Amtsblatt der Europäischen Union	2011 DE	10.9.2011

2012	2011	A ↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05020899	05020899	3140	X	Х	Х	X		X	X		X	Х	X	Х	Х	Х	Х	X	X		X					X	X		X			X		X	Х	Х	
05020904	05020904	1620																																			
05020904	05020904	1621																																			
05020904	05020904	1622																																			
05020904	05020904	1623																																			
05020904	05020904	1625	X	Х	Х				X		X	X	X	X	X	Х	Х	X	X		X					X			Х			X		X	X	Х	
05020908	05020908	0000	X	X	X	Α	Α	A	X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X		Х	X	Х	X	X		X
05020909	05020909	0000	X	X	X	Α	Α	A	X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X			X		X	X		X
05020999	05020901	1600	X	X	X	X		X	X		X	Х	X		X	Х	Х	X	X							X	Х	Х	X			X		X	X		
05020999	05020902	1610	X	Х	X				X		X	Х	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X	Х	X			X		X	X		
05020999	05020903	1611	X	Х	X				X		X	Х	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	Х	Х	X			X		X	X		
05020999	05020903	1612	X	X	X				X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X	Х	X			X		X	X		
05020999	05020905	1630	X	X	X				X		X	Х	X	Х	X	Х	X	X	X		X					X	X		X			X		Х	X		
05020999	05020906	1640	X	X	X				X		X	Х	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	Х		X			X		X	X		X
05020999	05020907	1650	X	Х	X				X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X			X		X	X		X
05020999	05020999	1690	X	Х					Х		X	Х	X		Х	Х	Х	X	X															X	Х		
05021001	05021001	3800	X	X	X				X		X	X	X	Х	X	Х	X	X	X																		
05021001	05021001	3801	X	Х	Х				X		X	Х	X	Х	Х	Х	Х	X	X																		
05021099	05021099	0000	X	Х					X		X	Х	X		X	Х	X	Х	X															X	X		
05021101	05021101	1300	X	X		X		X	X		X	X	X	Х	X	Х	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X		
05021103	05021103	0000	X	Х	Х	X		X	X		X	Х	X	Х	Х	Х	Х	X	X		X					X	X		Х			X		X	Х		
05021104	05021104	0000	X	Х	X				X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		
05021104	05021104	3200	X	X	X				X		X	X	X	Х	X	X	X	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		
05021104	05021104	3201	X	Х	Х				X		X	Х	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X	Х		X		Х	Х		
05021104	05021104	3210	X	X	X				X		X	Х	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		
05021104	05021104	3211	X	X	Х				X		X	X	X	Х	X	Х	Х	X	X		X					X	X		X	Х		X		X	X		
05021104	05021104	3220	X	Х	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		
05021104	05021104	3221	X	Х	X				X		X	X	X	Х	X	Х	X	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		
05021104	05021104	3230	X	Х	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X	Х		X		X	X		
05021104	05021104	3231	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X	X		X		X	X		

						1								1						1		Ι	l							$\overline{}$					$\overline{}$	
2012	2011	A ↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B
05020899	05020899	3140																																		
05020904	05020904	1620																																		
05020904	05020904	1621																																		
05020904	05020904	1622																																		
05020904	05020904	1623																																		
05020904	05020904	1625			X	Х																														
05020908	05020908	0000	Х	X	X	X	Х	Х	Х	X	X	X	X																							
05020909	05020909	0000	Х	X	X	X				X	X	Х		X																						
05020999	05020901	1600				X				Х		Х	Х											Х	X	X	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х	X	X	Х
05020999	05020902	1610			X			Х																												\Box
05020999	05020903	1611			X	X			Х																											
05020999	05020903	1612			X	X			Х																											
05020999	05020905	1630			X	X	Х	X	Х	X	Х	X	X																							
05020999	05020906	1640	X	X	X	Х			X	X	X	Х	Х																							
05020999	05020907	1650	X	X	X	X			X																											
05020999	05020999	1690																																		
05021001	05021001	3800			X																															
05021001	05021001	3801			X																															
05021099	05021099	0000																																		
05021101	05021101	1300				X				X	X	X	X																							
05021103	05021103	0000				Х																														
05021104	05021104	0000			X	X																														
05021104	05021104	3200			X	X																														
05021104	05021104	3201			X	X																														
05021104	05021104	3210			X	X																														
05021104	05021104	3211			X	Х																														
05021104	05021104	3220			X	X																														
05021104	05021104	3221			X	Х																														
05021104	05021104	3230			X	X																														
05021104	05021104	3231			X	X																														

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

10.9.2011

-	_
	\supset
•	0
:	د
7	_
$\stackrel{\sim}{\vdash}$	\preceq
-	_

D
[1]

Amtsblatt
der Eu
uropäischen
Union

2012	2011	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05021105	05021105	1751	Х	Х	Х	Х		Х	Х		X	Х	Х	X	Х	Х	Х	X	Х		Х					X	X		X			Х		X			П
05021199	05021199	0000	X	Х					X		X	X	X		X	Х	X	Х	Х							X	X							X	X		
05021199	05021199	1710	X	Х	Х				X		X	X	X	X	X	Х	Х	Х	Х		X					X			X			X		X	X		П
05021201	05021201	2000	X	Х	Х	X		Х	Х		X	Х	Х		Х	Х	Х	Х	Х							X				X	Х			X			П
05021201	05021201	2001	X	Х	X	X		X	X		X	X	X		X	X	X	X	X							X				X	X			X			П
05021201	05021201	2002	X	Х	X	X		X	X		Х	X	Х		X	X	X	X	X							X				X	Х			X			П
05021201	05021201	2003	X	Х	X	X		X	X		X	X	Х		X	Х	X	X	X							X				X	Х			X			П
05021202	05021202	2011																																			
05021202	05021202	2012																																			
05021202	05021202	2013																																			
05021202	05021202	2014																																			П
05021203	05021203	2020	X	Х		X		X	X		X	X	Х		X	Х	X	X	X		X					X			X			Х		X	X	X	П
05021203	05021203	2024	X	Х		Х		Х	Х		X	Х	Х		X	Х	Х	X	Х		Х					X			X			Х		X	X	X	
05021204	05021204	2030	X	Х	X				X		X	X	Х		X	Х	X	X	Х									X						X	X	X	П
05021204	05021204	2031																																			П
05021204	05021204	2032																																			П
05021204	05021204	2033																																			П
05021204	05021204	2034																																			П
05021205	05021205	2040	X	Х					Х		X	Х	Х		X	Х	Х	Х	Х		Х					X		X	X			Х		X	X	X	П
05021206	05021206	2050	X	X	X				X		X	X	Х		X	Х	X	X	X		X							X						X	X	X	П
05021208	05021208	3120	X	Х	Х				Х		X	X	Х	X	X	Х	Х	X	Х		Х					X			X			Х		X	Х	X	П
05021299	05021299	0000																																			П
05021299	05021299	2099	X	Х					Х		X	Х	Х		X	Х	X	Х	Х															X	X		П
05021301	05021301	2100	X	Х	X	X		Х	Х		X	Х	Х		Х	Х	X	Х	Х							X				Х	Х			X			П
05021302	05021302	2110	X	Х	Х				X		X	X	Х	X	X	Х	X	Х	Х		X					X			X			Х		X	X	X	П
05021303	05021303	2126	X	Х	Х				X		X	X	Х		Х	Х	Х	Х	Х		X					X			X			X			X	Х	
05021304	05021304	2101	X	Х	Х	X		Х	X		X	X	X		X	X	Х	X	X							X				X	X			X			П
05021399	05021399	2129	X	Х					X		X	X	X		X	Х	Х	X	X										X			X		X	Х		П
05021399	05021399	2190	X	Х					X		X	X	X		X	Х	Х	X	X															X	Х		П
05021401	05021401	2210	X	Х	X				Х		X	X	Х		X	Х	Х	Х	Х		X					X		X	X			Х		X	Х	X	

F816B	
X	
X	
X	
X	
X	
X	

Amtsblatt der Europäischen Union

10.9.2011

L 234/10

DE

			Г	Ι	1					Π	Π	П		1	Г	Π						Г	Ι					Г		Г			Г			
2012	2011	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B
05021105	05021105	1751								Х	Х	Х	X																					\Box	\Box	П
05021199	05021199	0000																																		П
05021199	05021199	1710			X	Х				Х	Х	Х	X																					\Box	\Box	П
05021201	05021201	2000				Х				X		X	X											Х	X	X	Х	X	Х	Х	X	X	Х	X	Х	Х
05021201	05021201	2001				Х				Х		Х	X											Х	X	X	Х	X	X	X	X	X	Х	X	Х	Х
05021201	05021201	2002				Х				Х		Х	X											Х	X	Х	Х	Х	Х	Х	X	X	Х	Х	Х	Х
05021201	05021201	2003				Х				X		X	X											X	X	X	Х	X	Х	X	X	X	Х	X	Х	Х
05021202	05021202	2011																																	\Box	
05021202	05021202	2012																																		П
05021202	05021202	2013																																	\Box	\Box
05021202	05021202	2014																																П		\Box
05021203	05021203	2020			X	Х																														\Box
05021203	05021203	2024			X	Х																													\Box	П
05021204	05021204	2030			X																															\Box
05021204	05021204	2031																																		П
05021204	05021204	2032																																	\Box	\Box
05021204	05021204	2033																																		\Box
05021204	05021204	2034																																	\Box	\Box
05021205	05021205	2040			X	Х																														
05021206	05021206	2050			X																															
05021208	05021208	3120			X	Х																														
05021299	05021299	0000																																		
05021299	05021299	2099																																П	\Box	
05021301	05021301	2100				Х				Х		Х	X											Х	X	X	Х	X	Х	Х	X	X	Х	Х	Х	Х
05021302	05021302	2110			X																														\sqcap	\Box
05021303	05021303	2126			X	X																													\sqcap	\sqcap
05021304	05021304	2101				X				Х		Х	X											X	X	X	X	X	X	Х	X	X	Х	X	Х	Х
05021399	05021399	2129																																\Box	\sqcap	\Box
05021399	05021399	2190																																	\sqcap	\sqcap
05021401	05021401	2210			X																														\sqcap	\sqcap

\vdash
•
V
:
1
_
_
_

DE

Amtsblatt
der
r Europäischer
schen
Union

2012	2011	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05021499	05021499	2290	Х	Х					Х		X	X	X		X	X	X	X	Х							X	X							X	X		
05021501	05021501	2300	Х	Х	Х	X		X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х							X				Х	Х			X			
05021502	05021502	2301	Х	Х	Х				Х		X	X	X	X	X	X	X	X	Х		Х					X			X			Х		X	X	Х	
05021503	05021503	2302	Х	Х					Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X			X			Х			X	Х	
05021504	05021504	2310	X	Х	Х	X		X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х							X				Х	Х			X			
05021505	05021505	2311	X	Х	Х	X		Х	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х							X				Х	Х			X			
05021506	05021506	2320	Х	Х					Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X			X			Х					
05021507	05021507		Х	Х					Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X			X			Х					
05021599	05021599	2390	Х	Х					Х		X	X	X		X	X	X	X	Х															X	X		
05021601	05021601	0000	X	Х	Х	X		X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X		X	X	X	
05021602	05021602																																				
05030101	05030101	0000	Х	Х	Х	X	X	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х					Х
05030102	05030102	0000	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х		X	X	X	X	X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х					Х
05030103	05030103	0000	X	Х	Х	X	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х			X	X	
05030104	05030104	0000	X	Х	Х	X	X	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х			X	X	Х
05030105	05030105	0000	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х			X	Х	П
05030199	05030199		X	Х	Х	X	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X		X	X	X	Х
05030201	05030201	0000	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х		X	Х	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X								Х
05030201	05030201	1060	Х	Х	Х	Х	Х	X	Х		X	Х	X		X	X	X	X	Х		Х					X	Х		X								Х
05030201	05030201	1062	X	Х	Х	X		X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X								Х
05030204	05030204	0000	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х		X	Х	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X								Х
05030205	05030205	1800	X	Х	Х	X	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X	X	X			Х		X	X	X	Х
05030206	05030206	2120	X	Х		X	Х	Х	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х			X	X	
05030207	05030207	2121	Х	Х		X	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			Х			X	X	
05030208	05030208	2122	X	Х		Х	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	X	\Box
05030209	05030209	2124	X	X		X	Х	Х	X		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	Х	\Box
05030210	05030210	2124	X	Х		Х	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	X	\sqcap
05030213	05030213	2220	X	Х		Х	Х	Х	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	X	\sqcap
05030214	05030214	2221	X	X		X	Х	Х	X		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	X	\sqcap
05030218	05030218	0000	X	Х	Х	Х	Х	X	Х		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X	D	X			X			X	X	X

X X X	L 234/12	DE			Amtsbla	tt der Eur	opäische	Amtsblatt der Europäischen Union			10.9.201
X											
		X	_								

2012	2011	A ↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B
05021499	05021499	2290	Щ.	Щ.	ц	Щ.	Н	щ	Щ.	14	ц	Щ.	14	щ	Щ.	Щ.	Щ	Щ.	Щ.	щ	щ	F	F	H.	Щ.	н	н	Щ.	щ	Щ.	Щ.	н	Щ.	1	Щ.	
05021501	05021499	2300				X				Х		X	Х											X	X	X	Х	X	X	X	X	X	Х	X	Х	X
			\vdash		v	Λ				Λ		Λ	Λ											Λ	Λ	Λ	Λ	Λ	Λ	Λ	Λ	Λ	^	Λ	\bigcap^{Λ}	
05021502	05021502	2301			X																														$\vdash\vdash$	\dashv
05021503	05021503	2302	-			7,		_	_	37			37		_	_					_			***	37	77		37	37	77	17			37	17	
05021504	05021504	2310				X				X		X	X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
05021505	05021505	2311	_			X				X		X	X	_	_	_					_			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Х	X
05021506	05021506	2320																																		\square
05021507	05021507																																			
05021599	05021599	2390																																		
05021601	05021601	0000				X				X	X	X	X																							
05021602	05021602																																			
05030101	05030101	0000	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X													
05030102	05030102	0000	X	Х						Х	Х	Х	Х																							
05030103	05030103	0000								Х	X	Х	Х																							
05030104	05030104	0000	X	Х		Х				X	X	Х	X																							
05030105	05030105	0000								Х	Х	Х	Х																							
05030199	05030199		X	Х		Х				Х	Х	Х	Х																							
05030201	05030201	0000	X	Х						Х	X	Х	Х																							\Box
05030201	05030201	1060	X	Х						Х	X	Х	Х																							\Box
05030201	05030201	1062	X	X						X	Х	X	X																							=
05030204	05030204	0000	X	Х		Х				Х	Х	Х	Х																							\exists
05030205	05030205	1800	X	Х		X				X	X	X	X																							\exists
05030206	05030206	2120								Х	X	Х	Х																							\exists
05030207	05030207	2121																																	\square	\dashv
05030208	05030208	2122	\vdash							X	X	Х	X			\vdash					\vdash												\vdash	\vdash	-	\dashv
05030209	05030209	2124									X																								\vdash	\dashv
05030210	05030210	2124	\vdash							X	_	Х				\vdash					\vdash												\vdash	\vdash	$\vdash\vdash$	\dashv
05030213	05030213	2220						_	\vdash		X			\vdash			\vdash												\vdash	\vdash			\vdash		$\vdash\vdash$	\dashv
05030213	05030213	2221								_ <u> </u>	-11	_ ^\																							$\vdash\vdash$	\dashv
05030214	05030214	0000				X			\vdash	X	X	X	X	\vdash				-	_										\vdash	_					$\vdash\vdash$	\dashv
03030218	03030218	0000				Λ				Λ	Λ	Λ	Λ																						Ш	

$\overline{}$
•
9
•
\sim
2
_
$\overline{}$
_

D
[1]

Amtsblatt der Europäischen Union

2012	2011	A ↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05030219	05030219	1858	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030221	05030221	1210	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	X	X	X
05030222	05030222	1710	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	X		X
05030223	05030223	1810	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X		X
05030224	05030224	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030225	05030225	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030226	05030226	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030227	05030227	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030228	05030228	1420	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	
05030236	05030236	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X					
05030239	05030239	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X			X	X	
05030240	05030240	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X			X	X	X
05030241	05030241	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	X
05030242	05030242	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X	X	X	X
05030243	05030243	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X					X
05030244	05030244	0000	X	Х	X	X	X	X	X		X	X	X		X	Х	Х	Х	Х		X					X	X		X			X			X	X	
05030250	05030250	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	Х		X					X	X		X			X		X			
05030250	05030250	3201	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X			X		X			
05030250	05030250	3211	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X			
05030250	05030250	3221	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X			
05030251	05030251	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030252	05030252	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X			
05030252	05030252	3231	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X			X		X			
05030299	05030299	0000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X						X	X	X
05030299	05030299	1310	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X		X	X	X	X	X		X					X	X		X								X
05030299	05030299	1508	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		X					X	X		X			X	X	X	X	X	
05030299	05030299	1513	X	Х	X	X	X	Х	Х		X	X	X	X	X	Х	X	X	Х		Х					X	X		X			X		X	X	X	
05030299	05030299	2125	X	Х		X	Х	Х	X		X	X	X		X	Х	X	X	Х		X					X			X			X			X	X	
05030299	05030299	2128	X	Х		X	X	X	X		X	X	X		X	Х	Х	Х	X		X					X	X		X			X			Х	X	

_			œ œ	V ₀													ΥS	88	ာ့		\\Y	7B	C_)B			g	_						,,	9B
2012	2011	A↓	F508B	F509A	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703A	F703B	F703C	F707	F707A	F707B	F707C	F800	F800B	F801	F802	F802B	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816B
05030219	05030219	1858	X	X		X				X	X	Х	X																							
05030221	05030221	1210	X	X		Х				Х	X	Х	X																						П	
05030222	05030222	1710	X	X		X				Х	X	Х	X																						П	
05030223	05030223	1810				Х				Х	X	Х	X																						П	
05030224	05030224	0000	X	X		Х				Х	X	Х	X																						П	
05030225	05030225	0000	X	X		X				Х	X	Х	X																						П	
05030226	05030226	0000	Х	Х		Х				Х	X	Х	X																						П	
05030227	05030227	0000	X	X		Х				Х	X	Х	X																						П	
05030228	05030228	1420				Х																													П	
05030236	05030236	0000								Х	Х	Х	Х																					П		
05030239	05030239	0000								Х	Х	Х	X																						П	
05030240	05030240	0000	Х	X		Х				Х	X	Х	X																						П	
05030241	05030241	0000	X	X		Х				Х	X	Х	Х																						П	
05030242	05030242	0000	Х	X		Х				Х	X	Х	X																					\Box	П	
05030243	05030243	0000	X	X		Х				Х	X	Х	Х																						П	
05030244	05030244	0000								Х	X	Х	Х																						П	
05030250	05030250	0000								Х	X	Х	X																						П	
05030250	05030250	3201								Х	X	Х	X																						П	
05030250	05030250	3211								Х	X	Х	X																						П	
05030250	05030250	3221								Х	X	Х	X																						П	
05030251	05030251	0000	X	X						Х	X	Х	Х																					\Box	П	
05030252	05030252	0000								Х	X	Х	Х																					\Box	П	
05030252	05030252	3231								Х	X	Х	X																						П	\neg
05030299	05030299	0000	X	Х		Х				Х	Х	Х	Х																						\Box	\neg
05030299	05030299	1310	Х	X		Х				Х	Х	Х	Х																						\sqcap	
05030299	05030299	1508				Х																													П	
05030299	05030299	1513				Х																													\Box	
05030299	05030299	2125								Х	X	Х	X																						\sqcap	\neg
05030299	05030299	2128								Х	X	Х	X																						П	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

10.9.2011

0
9
2
0
1
\vdash

t
ľ.

Amtsblatt der Europäischen Union

2012	2011	A↓	F100	F101	F103	F105	F105B	F105C	F106	F106A	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F205	F207	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	F306	F307	F402	F500	F502	F503	F508A
05030299	05030299	2222	X	X		X	Х	Х	X		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X			X	Х	
05030299	05030299	3900	Х	X					X		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X					
05030299	05030299	3910	Х	Х	X	X	X	Х	X		X	X	X		X	X	X	X	Х		Х					X	X		X			X		X			
05030300	05030300	0000	X	X	X				X		X	X	X		X	X	X	X	X		Х					X	X		X								
05040114	05040114	0000	Х	X	X	Х		Х	X		X	X	X	X	X	X	X	X	Х		Х								X			X		X			
05040400	05040400	0000	D	D	D	D		D	D		D	D	D	D	D	D	D	D	D		D	D	D	D	D	D	D		D			D		D			D
05040501	05040501		Х	X	X	Х	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Х	X	Х	X	X	X	X	X	X	X	X			X		X			X
05070106	05070106	0000																																			
05070106	05070106	3701																																			
05070107	05070107																																				
05070200	05070200																																				
67010000	67010000	0000																																			
67020000	67020000	0000	X	X					X		X	X	X		X	X	X	X	Х															X			
67030000	67030000	2071	X	X	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X	X		Х																
68010000	6801		Х	Х					X		X	X	X		X	X	X	X	Х															X			
68020000	68020000	0000	X	Х					X		X	X	X		X	X	X	X	Х															X			\sqcap
68030000	6803	0000																																			

2
34
$\dot{1}$
9

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

2012	2011	A↓	F508]	F509,	F510	F511	F531	F532	F533	F600	F601	F602	F603	F700	F702	F703	F703,	F703]	F703	F707	F707,	F707]	F707	F800	F800]	F801	F802	F802]	F804	F805	F808	F809	F812	F814	F816	F816
05030299	05030299	2222								Х	Х	X	X																							
05030299	05030299	3900																																		\Box
05030299	05030299	3910	Х	X						X	X	X	X																							\Box
05030300	05030300	0000																																		
05040114	05040114	0000			X					X	X	X	X																							
05040400	05040400	0000	D		D					D	D	D	D																							
05040501	05040501		X		X					X	X	X	X																							
05070106	05070106	0000																																		
05070106	05070106	3701																																		
05070107	05070107																																			
05070200	05070200																																			
67010000	67010000	0000																																		
67020000	67020000	0000																																		
67030000	67030000	2071			X	X																														
68010000	6801																																			
68020000	68020000	0000																																		
68030000	6803	0000																																		

ANHANG II

Technische Spezifikationen für die Übermittlung der Dateien an den EGFL und den ELER ab 16. Oktober 2011

EINLEITUNG

Diese technischen Spezifikationen gelten für das Haushaltsjahr 2011, das am 16. Oktober 2010 begonnen hat.

1. Übermittlungsmodus

Die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats muss der Kommission die Dateien und die dazugehörigen Unterlagen elektronisch über STATEL/eDAMIS übermitteln. Die Kommission unterstützt nur eine Installation von STATEL/eDAMIS je Mitgliedstaat. Das jüngste eDAMIS-Client-Programm und weitere Angaben über die Verwendung von STATEL/eDAMIS können von der CIRCA-Webseite der Agrarfonds heruntergeladen werden.

2. Dateistruktur

- 2.1. Der Mitgliedstaat muss je einen Datensatz für jede Komponente der Zahlungen und der Eingänge des EGFL bzw. des ELER erstellen. Diese Komponenten sind die Einzelposten, aus denen sich die Zahlungen an die Empfänger/die Eingänge von den Empfängern zusammensetzen.
- 2.2. Die Datensätze müssen eine Flat-file-Struktur haben. Wird für ein Feld mehr als ein Wert angegeben, so sind gesonderte Datensätze mit allen Datenfeldern erforderlich. Die Daten dürfen nicht doppelt erfasst werden (¹).
- 2.3. Alle Informationen für ein und dieselbe Kategorie von Zahlungen bzw. Eingängen müssen in ein und derselben Datei enthalten sein. Getrennte Dateien, die sich auf die gleichen Zahlungen beziehen (z. B. für Wirtschaftsbeteiligte oder Inspektionen, für Basis- oder Messdaten), sind nicht zulässig.
- 2.4. Die Dateien weisen die folgenden Merkmale auf:
 - 1. Der erste Datensatz in der Datei (Kopfzeile) enthält die Beschreibung der Datei. Die Namen der Felder bestehen aus einem "F", gefolgt von der Nummer des betreffenden Feldes in Anhang I ("X-Tabelle"). Es dürfen nur Feldnamen verwendet werden, die in Anhang I enthalten sind.
 - 2. Die nächsten Datensätze in der Datei (Datenzeilen) folgen in der Reihenfolge, die in dem ersten Datensatz mit der Beschreibung der Dateistruktur angegeben ist.
 - 3. Die Felder werden durch ein Semikolon (";") getrennt. Die Kopfzeile und die Datenzeilen müssen jeweils die gleiche Anzahl von Semikola enthalten. In den Datenzeilen erscheinen leere Felder innerhalb eines Datensatzes als Doppelsemikolon (";") und am Ende eines Datensatzes als einfaches Semikolon (";").
 - 4. Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit "CR LF" oder "Carriage Return Line Feed" (hexadezimal: "0D 0A"). Die Kopfzeile endet nie mit einem ";", die Datenzeilen enden nur dann mit einem ";", wenn das letzte Feld leer ist.
 - 5. Der verwendete Code ist ASCII gemäß der nachstehenden Tabelle. Andere Codes (wie EBCDIC, TAR, ZIP usw.) dürfen nicht verwendet werden:

Code	Mitgliedstaat
ISO 8859-1	BE, DK, DE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, AT, PT, FI, SE und GB
ISO 8859-2	CZ, HU, PL, RO, SI und SK
ISO 8859-3	MT
ISO 8859-5	BG
ISO 8859-7	GR und CY
ISO 8859-13	EE, LV und LT

6. Numerische Datenfelder:

- a) Dezimalzeichen: ".";
- b) das Zeichen ("+" oder "–") wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle. Für positive Zahlen kann das "+"-Zeichen verwendet werden;

⁽¹⁾ Anmerkung: Bitte lesen Sie zuerst die einleitende Bemerkung zu den Mengen in Anhang III Abschnitt 5.

- c) die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest (Einzelheiten hierzu in Anhang III);
- d) keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Leerzeichen oder sonstigen Trennzeichen.
- 7. Datumsfeld: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).
- 8. Haushaltscode (Feld F109), der in folgendem Format ohne Leerstellen anzugeben ist: "99999999999999999 (wobei "9" für jede Zahl zwischen 0 und 9 steht).
- 9. Am Anfang oder Ende einer Datei dürfen keine Anführungszeichen ("") stehen. Textdaten dürfen kein Semikolon "" als Trennzeichen enthalten.
- 10. Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.
- 11. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2004):

F100;F101;F106;F107;F108;F109

BE01;154678;+152.50;EUR;20030715;050201011000001

BE01;024578;-1000.00;EUR;20030905;050208031502002

BE01;154985;9999.20;EUR;20030101;050205011100001

BE01;100078;+152.75;EUR;20030331;050208091515002

BE01;215452;+0.50;EUR;20030615;050201011000002 (Nota bene +0.50 und nicht +.50)

BE01;123456;21550.15;EUR;20030101;050805013810001

usw.

(weitere Datenzeilen mit den Feldern in der gleichen Reihenfolge).

- 2.5. Dateien mit den unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmalen sind anhand der Sendungsart "X-TABLE-DATA" zu übermitteln (siehe "eDAMIS-Client").
- 2.6. Das Computerprogramm, mit dem das Format der Dateien geprüft werden kann, bevor sie an die Kommission übermittelt werden ("WinCheckCsv"), ist Bestandteil des Datentransferprogramms ("eDAMIS-Client"). Die Zahlstellen werden aufgefor¬dert, das Prüfprogramm für Zwecke der Offline-Validierung getrennt von der CIRCA-Seite herunterzuladen.

3. Jahreserklärung

- 3.1. Die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats muss für die Jahreserklärung entweder eine einzige Datei für sämtliche Zahlstellen oder getrennte Dateien für jede einzelne Zahlstelle übermitteln. Die Datei der Jahreserklärung muss neben den Gesamtbeträgen je Zahlstelle auch die Haushalts- und Währungscodes für EGFL- und ELER-Maßnahmen enthalten (¹).
- 3.2. Die Dateien müssen die unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmale aufweisen. Jede Zeile muss folgende Felder umfassen (in dieser Reihenfolge):
 - a) F100: Code der Zahlstelle
 - b) F109: Haushaltscode
 - c) F106: Betrag, ausgedrückt in dem Währungscode des Feldes F107
 - d) F107: Währungscode.
- 3.3. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2007):

F100;F109;F106;F107

BE01;050205011100014;218483644.90;EUR

⁽¹⁾ Vgl. Artikel 6 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 885/2006.

BE01;050212012003012;29721588.82;EUR

BE01;050212012000022;26099931.75;EUR

BE01;050208031502013;20778423.44;EUR

BE01;050212052040001;16403776.45;EUR

BE01;050405011132001;8123456.45;EUR

usw. (1)

3.4. Die Dateien der Jahreserklärungen sind anhand der Sendungsart "ANNUAL_DECLARATION" über STATEL/eDAMIS zu übermitteln.

4. Erläuterung der Differenzen

- 4.1. Im Falle von Differenzen zwischen der Jahreserklärung und der monatlichen oder vierteljährlichen Erklärung oder den Daten der X-Tabelle sollte die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats entweder eine einzige "Differenz-Erläuterungs"-Datei für sämtliche Zahlstellen oder getrennte "Differenz-Erläuterungs"-Dateien für jede einzelne Zahlstelle übermitteln. In dieser/diesen Datei(en) sollte anhand von Standardcodes die Differenz je Haushaltscode zwischen der Jahreserklärung und der monatlichen Erklärung (T104) oder zwischen der Jahreserklärung und der vierteljährlichen Erklärung (SFC2007) oder zwischen der Jahreserklärung und der Summe der Datensätze (Σ F106) der Daten der X-Tabelle erläutert werden.
- 4.2. Die Dateien müssen die unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmale aufweisen. Jede Zeile muss folgende Felder umfassen (in dieser Reihenfolge):

a) F100: Code der Zahlstelle

b) F109: Haushaltscode

c) Exco: Erläuterungs-Abgleichcode

d) F106: Betrag der erläuterten Differenz in EUR.

4.3. Der Erläuterungs-Abgleichcode ist ein (je Haushaltscode (F109) nur einmal anzugebender) Code aus drei Zeichen, der der nachstehenden Übersicht entspricht:

EGFL-Code	A. Art der Differenz [Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) monatlicher Erklärung (T104)]
A01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht wiedereinge- zogen wurden und dem EGFL im Rahmen der Jahreserklärung gutgeschrieben werden)
A02	Rundungsfehler
A03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode)
A04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in T104)
A05	Abgrenzungsfehler (Betrag in T104, aber nicht in der Jahreserklärung)
A06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
A07	Berichtigung verspäteter Zahlungen
A08	Obergrenzenfehler (Berichtigung, weil die Ausgabe die Obergrenze überschritten hat)
A09	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags
A10	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags (50/50-Regel)
A11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
A12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben
A13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder Gemeinschaftsfonds)

⁽¹⁾ Haushaltscodes, für die keine Ausgaben gemeldet werden, sollten nicht in die Datei der Jahreserklärung aufgenommen werden.

A20	Konformitätsberichtigungen
A21	Anpassungen der Zahlungsansprüche
A22	Nicht gemeldete Modulation
A23	Wechselkursberichtigungen
A90	Öffentliche Lagerhaltung (eFAUDIT, 13. Zeitraum)
A99	Sonstiger Fehler
ELER-Code	B. Art der Differenz [Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) vierteljährlicher Erklärung (SFC2007)]
B01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die bereits wiedereingezogen, aber im Bezugszeitraum von der vierteljährlichen Erklärung noch nicht abgezogen und dem ELER im Rahmen der Jahreserklärung noch nicht gutgeschrieben wurden)
B02	Rundungsfehler
B03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode)
B04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in der vierteljährlichen Erklärung)
B05	Abgrenzungsfehler (Betrag in der vierteljährlichen Erklärung, aber nicht in der Jahreserklärung)
B06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
B11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
B12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben
B13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder Gemeinschaftsfonds)
B14	Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der Jahres- erklärung)
B15	Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der vierteljährlichen Erklärung)
B16	Differenz aufgrund der Kofinanzierungsrate in der vierteljährlichen Erklärung
B23	Wechselkursberichtigungen
B99	Sonstiger Fehler
X-Tabelle-Code	C. Art der Differenz [Jahreserklärung gegenüber (=MINUS) X-Tabelle (EGFL und ELER)]
C01	Verwaltungsfehler (Außenstände, die am Ende des Haushaltsjahres wiedereingezogen und dem EGFL im Rahmen der Jahreserklärung gutgeschrieben werden)
C02	Rundungsfehler
C03	Falschbuchungsfehler (Dateneingabe unter dem falschen Haushaltscode)
C04	Abgrenzungsfehler (Betrag in der Jahreserklärung, aber nicht in der X-Tabelle)
C05	Abgrenzungsfehler (Betrag in der X-Tabelle aber nicht in der Jahreserklärung)
C06	Zahlungsfehler (von der Bank noch nicht getätigte Zahlung)
C07	Berichtigung verspäteter Zahlungen in der JE
C08	Obergrenzenfehler (Berichtigung in der JE, weil die Ausgabe die Obergrenze überschritten hat)
C09	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags
C10	Verrechnung des für uneinbringlich erklärten Betrags (50/50-Regel)
C11	Berichtigung aufgrund der Wiedereinziehung von Außenständen
C12	Berichtigung aufgrund der doppelten Eingabe von Ausgaben

C13	Neuzuweisung von Ausgaben je nach Fonds (nationaler oder Gemeinschaftsfonds)
C14	ELER: Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der Jahreserklärung)
C15	ELER: Fehler bei der Kofinanzierungsrate (Betrag mit falscher Kofinanzierungsrate in der X- Tabelle)
C20	Konformitätsberichtigungen
C21	Anpassungen der Zahlungsansprüche
C22	Nicht gemeldete Modulation
C23	Wechselkursberichtigungen
C24	EGFL — Einbehaltung von 25 % der Beträge aus der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 9)
C25	EGFL — Einbehaltung von 20 % der infolge von Unregelmäßigkeiten eingezogenen Beträge (Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, Artikel 32)
C98	Nicht erforderliche X-Tabelle-Daten
C99	Sonstiger Fehler

4.4. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2008):

F100;F109;Exco;F106

AT01;050207011401006;A03;+505.90

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt um 505,90 EUR über dem (fälschlicherweise) in der monatlichen Erklärung [Tabellen 104] gemeldeten Betrag.

AT01;050207011403006;A03;-505.90

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt um 505,90 EUR unter dem (fälschlicherweise) in der monatlichen Erklärung [Tabellen 104] gemeldeten Betrag.

AT01;050302180000004;A01;-125.80

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt aufgrund der Berichtigung wegen "Verwaltungsfehlern" um 125,80 EUR unter dem in der monatlichen Erklärung [Tabellen 104] gemeldeten Betrag.

AT01;050302270000001;C04;+31.05

Der in der Jahreserklärung gemeldete Betrag liegt aufgrund eines Abgrenzungsproblems um 31,05 EUR über dem in der X-Tabelle gemeldeten Betrag.

AT01;050302270000001;C05;-81.00

AT01;050405011321001;B02;+3.04

AT01;050405013211001;C15;+3075.07

AT01;050405013211001;B02;-0.80

AT01;050405013211001;C14;-688.23

usw.

4.5. Die "Differenz-Erläuterungs"-Dateien sind anhand der Sendungsart "DIFFERENCE-EXPLANATION" über STATEL/eDAMIS zu übermitteln.

5. Dokumentation (Code-Liste)

5.1. Falls Codes für Felder verwendet werden, für die in Anhang III keine Standardcodes vorgeschrieben sind, muss die Koordinierungsstelle des Mitgliedstaats über STATEL/eDAMIS eine Code-Liste für jede Zahlstelle übermitteln, um alle verwendeten Codes zu erläutern.

- 5.2. Diese Code-Liste kann wie ein normaler Brief aussehen. Die Identität der Zahlstelle und der Name oder die Verwaltungseinheit des Empfängers sind deutlich anzugeben.
- 5.3. eDAMIS-Client umfasst eine besondere Sendungsart für diese Art von Tabellenübertragung, nämlich "CODE-LIST".

6. Datenübermittlung

Die Koordinierungsstelle hat die Dateien vollständig und nur einmal zu übersenden.

Stellt die Koordinierungsstelle fest, dass falsche Daten übermittelt wurden oder ein Problem bei der Datenübermittlung aufgetreten ist, so muss die Kommission hierüber unverzüglich unterrichtet werden. Alle Dateien, die falsche Angaben enthalten, müssen angegeben werden. Die Kommission muss dabei aufgefordert werden, diese Dateien zu löschen. Um die Überschneidung von Computereinträgen oder Dateien zu vermeiden, muss die Koordinierungsstelle anschließend die berichtigten Dateien übersenden, um die falschen Angaben vollständig zu ersetzen.

ANHANG III

"AIDE-MÉMOIRE"

HAUSHALTSJAHR 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	ANHANG III "Aide-mémoire"	23
1.	Angaben zu den Zahlungen:	25
1.1.	F100: Name der Zahlstelle	25
1.2.	F101: Referenznummer der Zahlung	25
1.3.	F103: Art der Zahlung	26
1.4.	F105: Zahlung mit Sanktionen	26
1.5.	F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen	26
1.6.	F105C: Nicht gezahlter Betrag (EUR): Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen infolge von Verwaltungsoder Vor-Ort-Kontrollen	26
1.7.	F106: Betrag in EUR	26
1.8.	F106A: Öffentliche Ausgaben in EUR	27
1.9.	F107: Währungseinheit	27
1.10.	F108: Datum der Zahlung	27
1.11.	F109: Haushaltscode	27
1.12.	F110: Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	27
2.	Angaben zu den Empfängern (Antragstellern):	27
2.1.	F200: Kennnummer	27
2.2.	F201: Name	27
2.3.	F202A: Anschrift des Antragstellers: Straße und Hausnummer	27
2.4.	F202B: Anschrift des Antragstellers: internationale Postleitzahl	27
2.5.	F202C: Anschrift des Antragstellers: Gemeinde oder Stadt	27
2.6.	F205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet	27
2.7.	F207: Region und Teilregion in dem Mitgliedstaat	28
2.8.	F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation	28
2.9.	F221: Name der zwischengeschalteten Organisation	28
2.10.	F222B: Anschrift der Organisation: internationale Postleitzahl	28
2.11.	F222C: Anschrift der Organisation: Gemeinde oder Stadt	28
3.	Angaben zu der Erklärung/dem Antrag:	28
3.1.	F300: Nummer der Erklärung/des Antrags	28
3.2.	F300B: Datum der Erklärung/Antragstellung	28

3.3.	F301: Nummer des Vertrags/Vorhabens (falls zutreffend)	28
3.4.	F304: Genehmigende Stelle	28
3.5.	F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz	28
3.6.	F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz	28
3.7.	F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden	29
4.	Angaben zu den Sicherheiten:	29
4.1.	F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten) in EUR	29
5.	Angaben zu den Erzeugnissen:	29
5.1.	F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums	29
5.2.	F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.)	29
5.3.	F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge)	29
5.4.	F508A: Beantragte Fläche	29
5.5.	F508B: Bezahlte Fläche	29
5.6.	F509A: Falsch deklarierte Anbaufläche	30
5.7.	F510: EG-Verordnung und Artikel	30
5.8.	F511: EGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Maßeinheit	30
5.9.	F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent	30
5.10.	F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent	30
5.11.	F533: Weinbauzone	30
6.	Angaben zu den Überprüfungen:	30
6.1.	F600: Vor-Ort-Kontrollen	30
6.2.	F601: Datum der Überprüfung	31
6.3.	F602: Gekürzter Antrag	31
6.4.	F603: Grund der Kürzung	31
7.	Angaben zu den Zahlungsansprüchen:	31
7.1.	F700: Betrag des Zahlungsanspruchs in EUR	31
7.2.	F702: Bezahlte Fläche	31
7.3.	A) Flächenbezogene Zahlungsansprüche (normale Ansprüche)	32
7.4.	F703: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs	32
7.5.	F703A: Beantragte Fläche	32
7.6.	F703B: Ermittelte Fläche	32
7.7.	F703C: Nicht vorgefundene Fläche	32
7.8.	B) Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen	32
7.9.	F707: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs	32
7.10.	F707A; Zahl der Großvieheinheiten (GVE) im Bezugszeitraum	32

7.11.	F707B: Zahl der deklarierten Großvieheinheiten (GVE)	32
7.12.	F707C: Zahl der ermittelten Großvieheinheiten (GVE)	32
8.	Zusätzliche Angaben zu den Ausfuhrerstattungen:	33
8.1.	F800: Nettogewicht/Menge	33
8.2.	F800B: Maßeinheit für F800	33
8.3.	F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)	33
8.4.	F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt	33
8.5.	F802B: Ausgangszollstelle	33
8.6.	F804: Ausfuhrerstattungscode	33
8.7.	F805: Code des Bestimmungslands	34
8.8.	F808: Datum der Vorausfestsetzung	34
8.9.	F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)	34
8.10.	F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)	34
8.11.	F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)	34
8.12.	F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung	34
8.13.	F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU	34
9.	(Nicht verwendet)	34

Allgemeine Bemerkung: Bedeutung der X-, A- und D-Codes in Anhang I:

Sämtliche mit "X" oder "A" gekennzeichneten Daten sind obligatorisch.

Mit "X" gekennzeichnete Daten waren bereits in der vorherigen Fassung dieser Verordnung aufgeführt.

Mit "A" gekennzeichnete Daten sind gegenüber der vorherigen Fassung dieser Verordnung neu aufzunehmen.

Mit "D" gekennzeichnete Daten sind gegenüber der vorherigen Fassung dieser Verordnung zu streichen.

Ist eine Datenabfrage unter bestimmten Umständen sinnlos oder in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht anwendbar, so ist der Wert NULL, der durch zwei aufeinander folgende Semikola (;;) in der CSV-Format-Datei ausgedrückt wird, oder ein Nullwert (0.00) einzutragen.

1. Angaben zu den Zahlungen:

Einleitende Bemerkung: In diesem Abschnitt bezieht sich der Begriff "Zahlung" sowohl auf die Zahlungen des EGFL und des ELER als auch auf die Einnahmen.

1.1. F100: Name der Zahlstelle

Erforderliches Format: Code (siehe auf CAP-ED den jeweils neuesten Stand der Code-Liste F100):

https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal/

1.2. F101: Referenznummer der Zahlung

Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig ausgewiesen werden kann. Auslagerungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe sind nicht als Verkäufe von Interventionserzeugnissen anzusehen. In diesem besonderen Fall muss Feld F101 nicht ausgefüllt werden.

1.3. F103: Art der Zahlung

Erforderliches Format: einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
0	Nahrungsmittelhilfe
1	Vorauszahlung oder Teilzahlung
2	Abschlusszahlung (erste und einzige Zahlung oder Begleichung des Restbetrags nach Vorauszahlung oder normale Ausfuhrerstattung)
3	Wiedereinziehung/Rückzahlung (nach Sanktion)/Korrektur
4	Erhalt von Beträgen (ohne vorherige Vorauszahlung oder Abschlusszahlung)
5	Vorfinanzierung Ausfuhrerstattung
6	Keine finanzielle Transaktion

1.4. F105: Zahlung mit Sanktionen

Erforderliches Format: ja = "Y"; nein = "N".

1.5. F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen

EGFL: Feld F105B ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse (negativer Betrag) gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (¹) zu benutzen. Dieser negative Betrag (in EUR), der sich aus dem Kontrollsystem für die anderweitigen Verpflichtungen ergibt, ist für jeden Empfänger im Bereich der Direktbeihilfen nur einmal anzugeben. Dabei handelt es sich um 100 % der dem Betriebsinhaber auferlegten Kürzung, d. h. noch ohne die in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehene etwaige Einbehaltung von 25 % durch die Mitgliedstaaten.

ELER: Das Feld bezieht sich auf die öffentlichen Ausgaben. Es ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse (negativer Betrag) gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (²) zu benutzen. Dieser negative Betrag (in EUR), der sich aus dem Kontrollsystem für die anderweitigen Verpflichtungen ergibt, ist für jeden Empfänger unter den entsprechenden ELER-Haushaltscodes nur einmal anzugeben.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

1.6. F105C: Nicht gezahlter Betrag (EUR): Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen infolge von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen

Das Feld muss für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse aufgrund von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß der sektorspezifischen Verordnung benutzt werden. Beim ELER bezieht sich das Feld auf die öffentlichen Ausgaben. Dieser (negative) Betrag, der sich aus Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ergibt, muss in Feld F105C für jeden Haushaltsposten angegeben werden, für den eine Kürzung oder ein Ausschluss vorgenommen worden ist. Dieser negative Betrag (in EUR) ist für jeden Empfänger nur einmal anzugeben.

Der Betrag aufgrund der anderweitigen Verpflichtungen sollte in Feld F105B angegeben werden und somit nicht Teil des in Feld F105C aufzuführenden (negativen) Betrags sein.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

1.7. F106: Betrag in EUR

Einzelbetrag jeder Zahlung in EUR.

Die Beträge in Feld F106 beziehen sich ausschließlich auf die zulasten des EGFL und des ELER getätigten Ausgaben. Einzelstaatliche Ausgaben dürfen hier nicht erscheinen.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

Für den EGFL muss die Summe dieser Beträge (F106) nach Haushaltscodes (F109) grundsätzlich mit den in Tabelle 104 angegebenen Beträgen übereinstimmen.

Für den ELER muss die Summe dieser Beträge (F106) nach Haushaltscodes (F109) grundsätzlich mit den Beträgen übereinstimmen, die in den vierteljährlichen Ausgabenerklärungen für denselben Zeitraum berechnet wurden.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

1.8. F106A: Öffentliche Ausgaben in EUR

Betrag jeder öffentlichen Finanzierungsbeteiligung an den durchgeführten Vorhaben, die aus Haushaltsmitteln des Mitgliedstaats, der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaften stammt, und alle vergleichbaren Ausgaben.

Die Summe dieser Beträge (F106A) nach Haushaltscodes (F109) muss grundsätzlich mit den in der ELER-Tabelle angegebenen bescheinigten öffentlichen Ausgaben übereinstimmen.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

1.9. F107: Währungseinheit

Erforderliches Format: EUR.

1.10. F108: Datum der Zahlung

Das Datum, das für den Monat der Erklärung gegenüber dem EGFL bzw. dem ELER ausschlaggebend ist.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

1.11. F109: Haushaltscode

Für den EGFL ist der vollständige Code der tätigkeitsbezogenen Budgetierungsstruktur (ABB) anzugeben, einschließlich Titel, Kapitel, Artikel, Posten und Unterposten.

Für die ELER-Haushaltslinie 05040501 müssen die Haushaltsunterposten gemäß den Modalitäten von Anhang IV angegeben werden.

Erforderliches ABB-Format ohne Leerstellen: "99999999999999", wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Fehlende Positionen sind mit Nullen aufzufüllen (z.B. 05020901160 wird zu 050209011600000).

1.12. F110: Wirtschaftsjahr oder Zeitraum

Für Interventionserzeugnisse ist anzugeben, zu welchem Wirtschaftsjahr das Produkt gehört oder welchem Quotenjahr es zuzurechnen ist.

Für die ELER-Maßnahmen ist der Programmplanungszeitraum wie folgt anzugeben:

"2007-2013" oder "2000-2006".

2. Angaben zu den Empfängern (Antragstellern):

Einleitende Bemerkung: Die Felder F200, F201, F202A, F202B und F202C müssen immer verwendet werden, um den Empfänger einer Zahlung, d. h. den Endempfänger, zu identifizieren. Die Felder F220, F221, F222B und F222C dürfen nur verwendet werden, wenn die Zahlung an den Empfänger über eine zwischengeschaltete Organisation erfolgt.

Feld F207 bezieht sich nur auf Feld F200.

2.1. F200: Kennnummer

Der individuelle Code, der dem einzelnen Antragsteller von dem Mitgliedstaat zugewiesen wurde.

2.2. F201: Name

Vor- und Nachname des Antragstellers oder Firmenname.

- 2.3. F202A: Anschrift des Antragstellers: Straße und Hausnummer
- 2.4. F202B: Anschrift des Antragstellers: internationale Postleitzahl
- 2.5. F202C: Anschrift des Antragstellers: Gemeinde oder Stadt
- 2.6. F205: Betrieb in einem benachteiligten Gebiet

Falls die Unterstützung in einem benachteiligten Gebiet gewährt wird, so ist dies hier zu vermerken.

Erforderliches Format: ja = "Y"; nein = "N"

2.7. F207: Region und Teilregion in dem Mitgliedstaat

Der Code der Region und Teilregion (NUTS-3) richtet sich nach den Haupttätigkeiten des Betriebs des Begünstigten, der die Zahlung erhält.

Der Code "Extra Region" (MSZZZ) ist nur in Fällen anzugeben, in denen es z.B. keinen NUTS-3-Code gibt.

Erforderliches Format: NUTS-3-Code gemäß der Code-Liste F207 auf CAP-ED: https://webgate.ec.europa.eu/agriportal/awaiportal/

2.8. F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation

Der individuelle Code, der der zwischengeschalteten Organisation auf Ebene des Mitgliedstaats zugewiesen wurde.

Die Zahlung an den Empfänger erfolgt über die zwischengeschaltete Organisation, d. h. über jede zwischengeschaltete Stelle oder unmittelbar an diese Organisation.

2.9. F221: Name der zwischengeschalteten Organisation

Name der Organisation.

2.10. F222B: Anschrift der Organisation: internationale Postleitzahl

2.11. F222C: Anschrift der Organisation: Gemeinde oder Stadt

3. Angaben zu der Erklärung/dem Antrag:

3.1. F300: Nummer der Erklärung/des Antrags

Anhand dieser Angabe muss die Erklärung/der Antrag in den Dateien der Mitgliedstaaten zurückverfolgt werden können. Es sollte sich um eine individuelle Angabe auf Ebene der Interventionen auf den Agrarmärkten, der Direktbeihilfen und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums handeln, die die eindeutige Identifizierung der Nummer der Erklärung/des Antrags im Buchführungssystem gewährleistet.

3.2. F300B: Datum der Erklärung/Antragstellung

Datum des Eingangs der Erklärung/des Antrags bei der Zahlstelle oder einer ihrer nachgeordneten Einrichtungen. (Dazu gehören auch alle Außenstellen und Regionalämter dieser Zahlstelle.)

Bei Zahlungen im Rahmen der nationalen Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor gilt als Datum der Antragstellung das in Artikel 37 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (1) genannte Datum.

Bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die unter Titel 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission (²) fallen, bezieht sich das Datum der Erklärung auf den Zahlungsantrag gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011. Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die unter Titel 2 der genannten Verordnung fallen, bezieht sich das Datum der Erklärung auf den Zahlungsantrag gemäß Artikel 2 Buchstabe b derselben Verordnung.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

3.3. F301: Nummer des Vertrags/Vorhabens (falls zutreffend)

Für aus dem ELER finanzierte Maßnahmen und Programme muss jedem Vorhaben eine individuelle Kennnummer zugewiesen werden.

3.4. F304: Genehmigende Stelle

Diese Stelle ist für die administrativen Kontrollen und die Erstellung der Zahlungsbescheide zuständig, z.B. die Region. Je dezentralisierter die Verwaltung der Regelung ist, desto wichtiger ist diese Information.

3.5. F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz

"N" = nein, falls unzutreffend.

3.6. F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz

Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F305 eine Nummer der Bescheinigung/Lizenz angegeben ist.

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 28.1.2011, S. 1.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

3.7. F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden

Nur falls abweichend von F304.

4. Angaben zu den Sicherheiten:

4.1. F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten) in EUR

Bei Vorauszahlungen im Weinsektor (Haushaltsposten 05020908) ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzugeben.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5. Angaben zu den Erzeugnissen:

Einleitende Bemerkung zu den Mengen: Mengen, Flächen und Anzahl der Tiere sind grundsätzlich nur einmal anzugeben. Bei einer Voraus- und der nachfolgenden Restzahlung ist die Menge in dem Datensatz mit der Vorauszahlung anzugeben. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Vorauszahlung und die Restzahlung unter verschiedenen Haushaltsposten (Vorauszahlungen und Restzahlung) verbucht werden. Anpassungen von Mengen, Flächen und der Anzahl der Tiere müssen in den Datensätzen über die Restzahlungen oder die späteren Zahlungen angegeben werden. Falls der beantragte Betrag bei Wiedereinziehungen aufgrund unkorrekter Angaben in Bezug auf Mengen, Flächen oder die Anzahl der Tiere gekürzt wurde, ist die Mengenanpassung mit einem Minuszeichen anzugeben.

5.1. F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Mitgliedstaaten müssen eigene Codelisten erstellen und die Codes in dem Begleitvermerk zur Zahlungsdatei erläutern.

Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unter dem ELER-Haushaltsposten 05040501 ist gegebenenfalls ein Code für jede durchgeführte Teilmaßnahme anzugeben (z.B. Art der Agrarumweltmaßnahme).

Bei Ausfuhrerstattungen: F500 ist nur erforderlich, wenn in F804 die enthaltenen Bestandteile verzeichnet sind, für die eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde. Dann muss in F500 der Code der Ware (grundsätzlich der KN-Code in Feld 33 des Einheitspapiers; 8 Stellen) für Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse oder der Erzeugniscode für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Enderzeugnisse angegeben werden.

5.2. F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.)

Siehe einleitende Bemerkungen zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Im Weinsektor sind die Destillationserzeugnisse mit ihrem Alkoholgehalt anzugeben.

Bei allen anderen Sektoren ist die Menge in der Maßeinheit anzugeben, die in der Verordnung als Basis für die Beihilfezahlung festgelegt worden ist.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder – 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

5.3. F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge)

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder – 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

5.4. F508A: Beantragte Fläche

Die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5.5. F508B: Bezahlte Fläche

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5.6. F509A: Falsch deklarierte Anbaufläche

Abweichung zwischen deklarierter und vorgefundener Fläche. Eine überhöhte Angabe liegt dann vor, wenn die deklarierte Fläche die vorgefundene Fläche übersteigt; die diesbezügliche Zahl ist positiv. Eine zu niedrige Angabe liegt dann vor, wenn die vorgefundene Fläche die deklarierte Fläche übersteigt; die diesbezügliche Zahl ist negativ.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5.7. F510: EG-Verordnung und Artikel

Für Interventionserzeugnisse ist die Angabe des im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten jeweiligen Rechtsaktes erforderlich.

5.8. F511: EGFL-Beihilfesatz (in EUR) je Maßeinheit

Das Feld F511 muss benutzt werden, wenn in einem der erforderlichen Mengenfelder F502, F508B und F800 Daten gemeldet wurden. Der Beihilfesatz muss in derselben Maßeinheit ausgedrückt werden wie die gemeldete Menge.

Erforderliches Format: 9 9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Die Verwendung von sechs Dezimalstellen mag befremdlich scheinen, aber die Prämie ist in einigen Verordnungen, wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 660/1999 des Rates (1), auch bei der Angabe in EUR auf bis zu fünf Dezimalstellen genau festgesetzt. Um alle Möglichkeiten zu berücksichtigen, wurde die Anzahl der Dezimalstellen auf sechs erhöht.

5.9. F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent

Ausgedrückt in %vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5.10. F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent

Ausgedrückt in %vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5.11. F533: Weinbauzone

Weinbauzone gemäß der Definition in der Anlage zu Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (2).

Erforderliches Format: einer der folgenden Codes: A, B, CI, CII, CIIIA, CIIIB.

Angaben zu den Überprüfungen:

Die Kommission muss wissen, wie viele Überprüfungen durchgeführt und in wie vielen Fällen Sanktionen verhängt wurden. Wird die Prämie einbehalten oder in voller Höhe wieder eingezogen, so ist in F108 eine "Nullzahlung" zusammen mit dem Datum der Entscheidung anzugeben.

6.1. F600: Vor-Ort-Kontrollen

Bei den hier genannten Überprüfungen handelt es sich um Kontrollen vor Ort gemäß den einschlägigen Verordnungen (3). Sie umfassen Kontrollen im Betrieb des Begünstigten (Code "F" oder Code "C") und/oder Kontrollen per Fernerkundung (Code "T") sowie Warenstichproben (Code "G"), Substitutionskontrollen (Code "S") und spezifische Substitutionskontrollen (Code "U") für Ausfuhrerstattungen.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission (Entwicklung des ländlichen Raums). Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Direktzahlungen). Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (Direktzahlungen).

Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission (Schalenfrüchte). Verordnung (EG) Nr. 2159/89 der Kommission (Schalenfrüchte).

Verordnung (EWG) Nr. 1276/2008 der Kommission (Ausfuhrerstattungen).

Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie).

Feld F601 ist nur auszufüllen, wenn in F600 eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ("F" oder "C") angegeben wurde.

Feld F602 ist nur auszufüllen, wenn in F600 eine Kontrolle vor Ort ("F", "C", "T", "G", "S" oder "U") angegeben wurde

Im Fall von mehrfachen Kontrollbesuchen zur selben Maßnahme und beim selben Erzeuger ist nur eine einzige Angabe zu machen. Jeder Datensatz, der sich auf eine bestimmte Untersuchung bezieht, unabhängig davon, ob es sich um die Vorauszahlung, die Restzahlung oder eine andere Zahlung handelt, muss in Feld F600 den jeweiligen Code (siehe unten) tragen.

Verwaltungskontrollen im Sinne der vorgenannten Verordnungen (siehe Fußnote) sind nicht unter F600 anzugeben. Jedoch sind Anträge mit Sanktionen in Feld F105 (Code "Y") und gekürzte oder ausgeschlossene Beträge in Feld F105C (negativer Betrag) anzugeben, und zwar unabhängig davon, ob sie nach einer Verwaltungs- oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhängt wurden.

Erforderliches Format: "N" = keine Überprüfung, "F" = Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb, "C" = Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen, "T" = Überprüfung per Fernerkundung, "G" = Warenstichproben, "S" = Substitutionskontrolle und "U" = spezifische Substitutionskontrollen.

Bei einer Kombination aus einer Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb, einer Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und/oder einer Kontrolle per Fernerkundung ist einer der entsprechenden Codes "FT", "CT", "CF" oder "FTC" zu verwenden.

Bei einer Kombination aus Kontrollen für Ausfuhrerstattungen ist einer der entsprechenden Codes "GS", "GSU", "GU" oder "SU" zu verwenden.

6.2. F601: Datum der Überprüfung

Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ("F" oder "C") angegeben wurde. Das Datum der Überprüfung ist nicht notwendig für Kontrollen per Fernerkundung.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

6.3. F602: Gekürzter Antrag

Wurde der Antrag infolge der Überprüfung gekürzt, so ist dies hier anzugeben. Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 eine Kontrolle vor Ort angegeben wurde.

Erforderliches Format: ja = "Y"; nein = "N".

6.4. F603: Grund der Kürzung

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist derjenige anzugeben, der die höchste Sanktion nach sich zieht. Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn der Antrag aufgrund einer Kontrolle vor Ort gekürzt wurde.

Erforderliches Format: Code; die Codes sind im Begleitvermerk zu erläutern.

7. Angaben zu den Zahlungsansprüchen:

Einleitende Bemerkung:

Die Kommission muss über den Gesamtbetrag für jede Art von Zahlungsanspruch gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 informiert sein.

Des Weiteren benötigt die Kommission finanzielle Informationen über die infolge von Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen (InVeKos-Kontrollen) nicht gezahlten Beträge.

7.1. F700: Betrag des Zahlungsanspruchs in EUR

Der Betrag des Zahlungsanspruchs in EUR, d. h. der Gesamtbetrag, der aufgrund der Zahlungsansprüche, wie sie in Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgelegt sind, nach Durchführung der InVeKos-Kontrollen zu zahlen ist.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.2. F702: Bezahlte Fläche

Für flächenbezogene Zahlungsansprüche: Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Besteht eine Zahlung aus normalen Ansprüchen und Ansprüchen, die besonderen Bedingungen unterliegen, dann muss die jeweils unter Abschnitt A und B angeforderte Information angegeben werden. Ist ein Abschnitt nicht anwendbar, dann ist dort NULL einzutragen.

Bei den nachstehenden Zahlungsansprüchen handelt es sich um diejenigen gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009:

7.3. A. Flächenbezogene Zahlungsansprüche (normale Ansprüche)

7.4. F703: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs

Der Gesamtbetrag in EUR des im Antrag angegebenen Zahlungsanspruchs.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.5. F703A: Beantragte Fläche

Beantragte "aktivierte" Fläche: Bei flächenbezogenen Zahlungsansprüchen handelt es sich hier um die "aktivierte" Fläche, d. h. die maximale Fläche, die für eine Zahlung infrage kommt (siehe auch Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission (¹).

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.6. F703B: Ermittelte Fläche

Die Fläche, die bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde.

Erforderliches Format: +99 99.99 oder -99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.7. F703C: Nicht vorgefundene Fläche

Abweichung zwischen der "aktivierten" angemeldeten Fläche im Beihilfeantrag und der bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Fläche.

Falls die angemeldete Fläche größer ist als die vorgefundene Fläche, muss die zu hoch angegebene Fläche als positive Zahl wiedergegeben werden. Falls die angemeldete Fläche geringer ist als die vorgefundene Fläche, muss die zu niedrig angegebene Fläche als negative Zahl wiedergegeben werden.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.8. B. Zahlungsansprüche, die besonderen Bedingungen unterliegen

7.9. F707: Betrag in EUR des Zahlungsanspruchs

Der Gesamtbetrag in EUR des im Antrag angegebenen Zahlungsanspruchs.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.10. F707A: Zahl der Großvieheinheiten (GVE) im Bezugszeitraum

Diese Zahl entspricht der im Bezugszeitraum ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeit, ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE), gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.11. F707B: Zahl der deklarierten Großvieheinheiten (GVE)

In diesem Feld ist die genaue Zahl der GVE mitzuteilen, die für das betreffende Wirtschaftsjahr deklariert wurde (Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009).

Erforderliches Format: +99 99.99 oder -99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

7.12. F707C: Zahl der ermittelten Großvieheinheiten (GVE)

Zahl der GVE, die infolge von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelt wurde, welche im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 durchgeführt wurden.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder - 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 2.12.2009, S. 65.

8. Zusätzliche Angaben zu den Ausfuhrerstattungen:

8.1. F800: Nettogewicht/Menge

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Das Gewicht oder die Menge ist in der Maßeinheit auszudrücken.

Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen): Menge des Bestandteils, für den eine Erstattung gezahlt werden kann. Wenn das mit dem Produktcode bezeichnete Erzeugnis (F500) mehr als einen Bestandteil enthält, für den eine Erstattung gezahlt werden kann (F804), so sind entsprechend viele Datensätze mit den jeweiligen Beträgen (F106) und Mengen (F800) anzulegen.

Erforderliches Format: + 99 99.99 oder – 99 ... 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

8.2. F800B: Maßeinheit für F800

Erforderliches Format: Einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
K	Kilogramm
L	Liter
P	Stück

8.3. F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)

Je tiefer gegliedert die Nummer des Antrags angegeben wird, umso wichtiger ist diese Angabe. Beispielsweise dient eine weitere Gliederung der Antragsnummer wie die Angabe der Zutatennummer der einfacheren Identifizierung der Ausfuhrerstattungen.

8.4. F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt

Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL (¹) verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des "Versandverfahrens" einige Zollstellen fehlen, obwohl dies die Ausnahme sein dürfte. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht in zwei Buchstaben für das Land (ISO-Code eines Mitgliedstaats), gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel "EE1000EE".

8.5. F802B: Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die Zollstelle, die bestätigt, dass die Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wurde, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben. Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL (¹) verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des "Versandverfahrens" einige Zollstellen fehlen, obwohl dies die Ausnahme sein dürfte. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben.

Dies ist eine Schlüsselinformation für die Buchprüfer in Bezug auf die Substitutionskontrollen. Die betreffenden Informationen finden sich in den T5-Kontrollexemplaren oder ähnlichen Dokumenten.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht aus zwei Buchstaben für das Land (ISO-Code eines Mitgliedstaats), gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel "GB000392".

8.6. F804: Ausfuhrerstattungscode

Im Falle von nicht verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen: der zwölfstellige Erzeugniscode, für den die Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&redirectionDate=20110330

Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen): Der bzw. die KN-Code(s) des Bestandteils, für den eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wird. In diesem Fall muss in F500 ergänzend der Code für das Enderzeugnis eingetragen werden. Siehe auch die erläuternde Bemerkung zu F800 für das anzuwendende Verfahren, wenn mehr als ein Bestandteil eines Verarbeitungserzeugnisses für eine Erstattung in Betracht kommt.

8.7. F805: Code des Bestimmungslands

Erforderliches Format: "XX", wobei X für einen Buchstaben zwischen A und Z steht (Codes des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (¹) und anschließende Aktualisierungen).

Zum Zwecke der Harmonisierung müssen die Mitgliedstaaten auch die Kategorie "Verschiedenes" (Codes Q*) des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik verwenden. In diesem Verzeichnis sind bekanntlich nicht alle Sonderfälle bei den Ausfuhrerstattungen abgedeckt, die Kommission benötigt diese Details jedoch nicht. Die Mitgliedstaaten müssen daher ihre nationalen Sondercodes in die umfassenderen Kategorien des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik konvertieren, bevor sie die Daten an die Kommission übermitteln.

8.8. F808: Datum der Vorausfestsetzung

Datum der etwaigen Vorausfestsetzung des Erstattungssatzes.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

8.9. F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

8.10. F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)

Es handelt sich um das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 234/2010 der Kommission (²) festgelegte Verfahren oder ein analoges Verfahren für andere Sektoren. Die Kommission benötigt die Bezugsnummer der Ausschreibung.

8.11. F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)

Für den Rindfleischsektor: Bei Vorfinanzierung ist nur F814 erforderlich (und somit nicht F816 und F816B). Falls keine Vorfinanzierung erfolgt, sind F816 und F816B auszufüllen (und somit nicht F814).

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

8.12. F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung

Datum im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission (3).

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

8.13. F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU

Datum der Ausfuhr gemäß den Angaben in der Ausfuhranmeldung oder dem Kontrollexemplar T5. Siehe hierzu auch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009.

Erforderliches Format: "JJJJMMTT" (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

(Nicht verwendet)

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6.

⁽²) ABl. L 72 vom 20.3.2010, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.

ANHANG IV

Struktur der ELER-Haushaltscodes (F109)

EINLEITUNG

Für den ELER gibt es im Eingliederungsplan des EU-Haushalts nur eine einzige Haushaltsposition, nämlich: "05040501".

Da die Haushaltscodes bis zu 15 Ziffern umfassen, können die verbleibenden 7 Ziffern zur Bezeichnung der Programme und Maßnahmen verwendet werden. Dies ermöglicht einen Abgleich der aus unterschiedlichen Quellen stammenden Daten auf Ebene von Haushaltsjahr, Zahlstelle, Maßnahme und Programm.

1. Struktur eines Haushaltscodes

Die Haushaltscodes müssen folgende Struktur aufweisen:

- Die ersten 8 Ziffern sind konstant: "05040501".
- Die unmittelbar darauffolgenden 3 Ziffern bezeichnen die betreffende Maßnahme gemäß der beigefügten Liste.
- Die nächste Ziffer (einstellig) kann folgende Werte annehmen (steigend mit zunehmendem Kofinanzierungssatz):
 - 1 Region außerhalb des Konvergenzziels
 - 2 Region im Rahmen des Konvergenzziels
 - 3 Region in äußerster Randlage
 - 4 Fakultative Modulation
 - 5 Zusätzliche Förderung für Portugal
 - 6 Zusätzliche Mittel gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, Region außerhalb des Konvergenzziels
 - 7 Zusätzliche Mittel gemäß Artikel 69 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, Region im Rahmen des Konvergenzziels.
- Die darauffolgende Ziffer lautet 0 = Operationelles Programm bzw. 1 = Netzwerkprogramm.
- Die letzten 2 Ziffern bezeichnen das betreffende Programm, wobei hierfür Zahlen zwischen "01" und "99" zulässig sind.

2. Beispiel

F109 = "050405011132001" bedeutet: Haushaltsposition "05040501" (ELER), Maßnahme "113" (Vorruhestand), Region im Rahmen des Konvergenzziels ("2"), Operationelles Programm ("0") und Programm "01".

3. Liste der ELER-Fördermaßnahmen

SCHWERPUNKT 1: VERBESSERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Code	Maßnahme
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen
112	Niederlassung von Junglandwirten
113	Vorruhestand
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
123	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Code	Maßnahme	
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor	
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen	
131	Einhaltung von auf Gemeinschaftsvorschriften beruhenden Normen	
132	Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	
133	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	
141	Semisubsistenz-Betriebe	
142	Erzeugergemeinschaften	
143	Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft in Bulgarien und Rumänien	
144	Betriebe, die sich infolge der Reform einer gemeinsamen Marktorganisation im Umstrukturierungsprozess befinden	

SCHWERPUNKT 2: VERBESSERUNG DER UMWELT UND DER LANDSCHAFT DURCH FÖRDERUNG DER LANDBEWIRTSCHAFTUNG

Code	Maßnahme	
211	Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	
213	Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 sowie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-RRL)	
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	
216	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	
222	Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen	
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	
224	Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000	
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	

SCHWERPUNKT 3: VERBESSERUNG DER LEBENSQUALITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM UND FÖRDERUNG DER DIVERSIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFT

Code	Maßnahme
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
312	Unternehmensgründung und -entwicklung
313	Förderung des Fremdenverkehrs
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
322	Dorferneuerung und -entwicklung
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
331	Bildungs- und Informationsmaßnahmen
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

SCHWERPUNKT 4: LEADER

Code	Maßnahme	
411	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Wettbewerbsfähigkeit	
412	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Umweltschutz und Landbewirtschaftung	
413	Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien für Lebensqualität und Diversifizierung	
421	Durchführung von Kooperationsprojekten	
431	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59	

5: TECHNISCHE HILFE

Code	Maßnahme
511	Technische Hilfe

6: ERGÄNZUNG ZU DIREKTZAHLUNGEN FÜR BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Code	Maßnahme
611	Ergänzung zu Direktzahlungen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 910/2011 DER KOMMISSION vom 9. September 2011

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (²), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2011

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (EUR/100~kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AR	33,3
	MK	49,0
	ZZ	41,2
0707 00 05	AR	24,2
	TR	125,0
	ZZ	74,6
0709 90 70	EC	39,5
	TR	123,5
	ZZ	81,5
0805 50 10	AR	68,9
	CL	84,9
	MX	39,8
	TR	66,0
	UY	73,1
	ZA	85,3
	ZZ	69,7
0806 10 10	EG	156,9
	TR	107,6
	ZA	59,8
	ZZ	108,1
0808 10 80	CL	62,8
	CN	78,7
	NZ	111,0
	US	82,4
	ZA	90,7
	ZZ	85,1
0808 20 50	CN	74,4
	TR	113,4
	ZA	152,6
	ZZ	113,5
0809 30	TR	138,7
	ZZ	138,7
0809 40 05	BA	41,6
	KE	58,0
	ZZ	49,8

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code "ZZ" steht für "Andere Ursprünge".

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 911/2011 DER KOMMISSION vom 9. September 2011

zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (²), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2010/11 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 der Kommission (3) festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 902/2011 der Kommission (4) geändert.

(2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2010/11 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. September 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 2011

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 8.9.2011, S. 19.

ANHANG

Geänderte Beträge der ab dem 10. September 2011 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 (¹)	47,34	0,00
1701 11 90 (¹)	47,34	0,70
1701 12 10 (¹)	47,34	0,00
1701 12 90 (¹)	47,34	0,40
1701 91 00 (²)	54,45	1,13
1701 99 10 (²)	54,45	0,00
1701 99 90 (²)	54,45	0,00
1702 90 95 (3)	0,54	0,20

⁽¹) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. (²) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. (³) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 8. September 2011

zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof

(2011/532/EU)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 253 und 255,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit den Artikeln 5 und 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte nach dem Ausscheiden von Frau Pernilla LINDH für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 6. Oktober 2012, ein Richter beim Gerichtshof ernannt werden.
- (2) Als Kandidat für das freigewordene Amt ist Herr Carl Gustav FERNLUND vorgeschlagen worden.
- (3) Der durch Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtete Ausschuss hat eine

Stellungnahme zur Eignung von Herrn Carl Gustav FERNLUND für das Amt eines Richters beim Gerichtshof abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Carl Gustav FERNLUND wird für den Zeitraum vom 6. Oktober 2011 bis zum 6. Oktober 2012 zum Richter beim Gerichtshof ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 2011.

Der Präsident J. TOMBIŃSKI

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 8. September 2011

zur Ernennung eines Richters beim Gericht

(2011/533/EU)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 254 und 255,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit den Artikeln 5 und 7 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte nach dem Ausscheiden von Herrn Theodore CHIPEV für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. August 2013, ein Richter beim Gericht ernannt werden.
- (2) Als Kandidatin für das freigewordene Amt ist Frau Mariyana KANCHEVA vorgeschlagen worden.

(3) Der durch Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtete Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Frau Mariyana KANCHEVA für das Amt einer Richterin beim Gericht abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Mariyana KANCHEVA wird für den Zeitraum vom 12. September 2011 bis zum 31. August 2013 zur Richterin beim Gericht ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 2011.

Der Präsident J. TOMBIŃSKI

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8. September 2011

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der ausgenommenen Verwendungen von Blei oder Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 6309)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/534/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (¹), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2002/95/EG ist die Verwendung von Blei und Cadmium in nach dem 1. Juli 2006 in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten
- (2) Die Substitution von Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind, ist technisch noch nicht praktikabel. Die Verwendung von Blei in solchen Werkstoffen sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden.
- (3) Die Substitution von Cadmium in Fotowiderständen für analoge Optokoppler in professionellen Audioanlagen ist technisch noch nicht praktikabel. Die Verwendung von Cadmium in solchen Fotowiderständen sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden. Allerdings sollte diese Ausnahme zeitlich befristet sein, da cadmiumfreie Technologien erforscht werden und Ersatzmöglichkeiten innerhalb der nächsten drei Jahre zur Verfügung stehen könnten.

- Die Richtlinie 2002/95/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die Kommission hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/95/EG die betroffenen Parteien konsultiert.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (²) eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 2002/95/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 2011

Für die Kommission Janez POTOČNIK Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang zur Richtlinie 2002/95/EG erhält folgende Fassung:

a) Es wird folgender Punkt 7c. IV eingefügt:

"7c. IV Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind"	
---	--

b) Der folgende Punkt 40 wird eingefügt:

"40.	Cadmium in Fotowiderständen für analoge Optokoppler in professionellen Audioanlagen	Läuft am 31. Dezember 2013 ab."
------	---	---------------------------------------

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 133 vom 22. Mai 2008)

Die im Amtsblatt der Europäischen Union L 199 vom 31. Juli 2010, S. 40, veröffentlichte Berichtigung wird aufgehoben und durch Folgendes ersetzt:

Seite 80, Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2:

anstatt: "Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, darf die Entschädigung 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten

Kreditbetrags nicht überschreiten."

muss es heißen: "Überschreitet der Zeitraum nicht ein Jahr, darf die Entschädigung 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten

Kreditbetrags nicht überschreiten."

Seite 82, Artikel 26:

anstatt: "Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absätze 5 und 6, Artikel 4 Absatz 1 und

Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 14

Absatz 2, sowie Artikel 16 Absatz 4 Gebrauch, Alternativregelungen zu erlassen, so ...

muss es heißen: "Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absätze 5 und 6, Artikel 4 Absätz 1,

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe f, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 4 Gebrauch, Alternativregelungen zu

erlassen, so ..."

Seite 82, Artikel 27 Absatz 2 Satz 2:

anstatt: "Sie überwacht ferner, welche Auswirkungen die Möglichkeit alternativer Regelungen gemäß Artikel 2

Absatz 5 und 6, Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 4 auf den Binnenmarkt

und die Verbraucher hat."

muss es heißen: "Sie überwacht ferner, welche Auswirkungen die Möglichkeit alternativer Regelungen gemäß Artikel 2

Absatz 5 und 6, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe f, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 4 auf den

Binnenmarkt und die Verbraucher hat."

Seite 84, Anhang I Abschnitt I Anmerkung d Satz 1:

anstatt: "Das Rechenergebnis wird auf eine Dezimalstelle genau angegeben."

muss es heißen: "Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben."

Seite 87, Anhang II Titel 3 erhält folgende Fassung:

"3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	fest oder variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) Zeiträume],
Effektiver Jahreszins	
Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	

Ist			
— der Abschluss einer Kreditversicherung oder	Ja/nein [Falls ja, Art der Versicherung:]		
 die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung 	Ja/nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]		
zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?			
Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.			
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit			
(falls zutreffend)			
Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.			
(falls zutreffend)			
Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)			
(falls zutreffend)			
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag			
(falls zutreffend)			
Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können			
(falls zutreffend)			
Verpflichtung zur Zahlung von Notargebühren			
Kosten bei Zahlungsverzug			
Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [(anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet."		

Seite 91, Anhang III, Überschrift 3, rechte Spalte, letzter Eintrag:

"Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen $[\dots$ (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet." anstatt:

"Bei Zahlungsverzug wird Ihnen $[\dots$ (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet." muss es heißen:

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 109/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und ihrer Anhänger hinsichtlich der Spritzschutzsysteme

(Amtsblatt der Europäischen Union L 34 vom 9. Februar 2011)

In Anhang IV, Nummer 0.1, erster Satz:

anstatt:

"... mit Spritzschutzvorrichtungen ausgestattet ..."

muss es heißen:

"... mit Spritzschutzsystemen ausgestattet ...".

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 11. Juni 2011)

Seite 107, Reihe 243, Spalte "Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern":

anstatt: "Krausminzeöl" muss es heißen: "Grüne-Minze-Öl".

Seite 107, Reihe 243, Spalte "IUPAC-Bezeichnung":

anstatt: "Krausminzeöl" muss es heißen: "Grüne-Minze-Öl".

Seite 107, Reihe 243, Spalte "Sonderbestimmungen":

anstatt: "Krausminzeöl" muss es heißen: "Grüne-Minze-Öl".

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das Amtsblatt der Europäischen Union, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten "Hinweis für den Leser" über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu



